

SUPPLIER – CODE OF CONDUCT.

PROFESSIONALS IN INDUSTRIAL PARTS CLEANING.

Version August 2025



CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN – FÜR EINE FAIRE UND GUTE ZUSAMMENARBEIT.

Verlässlichkeit, Fairness und gegenseitiger Respekt sind zentrale Werte, die unsere Zusammenarbeit mit Partnern, Lieferanten und Dienstleistern prägen. Als technologieorientiertes Unternehmen setzen wir bei PURIMA auf nachhaltige Qualität – nicht nur in unseren Produkten und Lösungen, sondern auch in den Beziehungen, die wir gestalten.

Unser Ziel ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe, getragen von Offenheit, Transparenz und einem klaren gemeinsamen Verständnis von Verantwortung. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie dieselben hohen Maßstäbe an Integrität, rechtliches und ethisches Verhalten anlegen wie wir selbst.

PURIMA erwartet von seinen Lieferanten, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des United Nations Global Compact und diesem Code of Conduct entsprechen. Er bildet die Grundlage für eine vertrauensvolle und langfristige Zusammenarbeit – im Umgang mit Menschen, Ressourcen und im täglichen Geschäftsgebaren.



UMGANG MIT MITARBEITENDEN

PURIMA erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der **grundlegenden Arbeitnehmerrechte** der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung. Darüber hinaus erwartet PURIMA die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen. Wir agieren **im Einklang** mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichten uns zur **Einhaltung der Menschenrechte**. Bei Unsicherheit halten wir Rücksprache mit der zuständigen Führungskraft bzw. den internen und externen Spezialisten für Rechtsfragen.

2. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Die Sicherheit und die Gesundheit unserer Mitarbeitenden haben absoluten Vorrang bei PURIMA und sind fest im integrierten Managementsystem verankert. Darüber hinaus ist jeder Einzelne von uns angehalten, auf die eigene Sicherheit und die der Kollegen zu achten sowie ggf. auf Missstände aufmerksam zu machen.

Das gilt gleichermaßen im Hinblick auf betriebsfremde Personen und Besucher unseres Unternehmens. PURIMA erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement aufbauen und anwenden. Dies umfasst neben der Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken auch die Schulung von Mitarbeitenden, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen.

2. KINDERARBEIT

PURIMA verlangt, dass seine Lieferanten jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen verbieten und sicherstellen, dass sich auch ihre Geschäftspartner und Subunternehmen strikt gegen Kinderarbeit aussprechen und diese nicht zulassen.

3. DISKRIMINIERUNG

Die Achtung der Grundrechte jedes Mitarbeitenden ist für uns grundlegender Bestandteil integren Handelns. Dazu gehören die Gleichbehandlung und Chancengleichheit jedes Einzelnen im Unternehmen ungeachtet dessen Hautfarbe oder Nationalität, sozialer Herkunft, körperlicher Handicaps, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie des

Geschlechts oder Alters. Wir respektieren die persönliche(n) Würde, Privatsphäre und Rechte jedes Einzelnen. PURIMA wünscht sich von seinen Lieferanten, dass sie Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden.

4. ZWANGSARBEIT

Niemand darf gegen seinen Willen beschäftigt oder zur Arbeit gezwungen werden. Eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften etwa durch psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung dulden wir nicht. Ebenso wenig dulden wir Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte), welches Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist. PURIMA erwartet, dass seine Lieferanten keine Zwangsarbeit in ihren Unternehmen zulassen.

5. VEREINIGUNGSFREIHEIT

PURIMA fordert seine Lieferanten dazu auf, in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeitenden zu achten und ihnen die Bildung einer Arbeitnehmervertretung zu gewähren.

6. ARBEITSZEITEN UND VERGÜTUNG

Die Lieferanten von PURIMA müssen die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit einhalten. Ferner wird erwartet, dass die Mitarbeitenden der Lieferanten eine Vergütung erhalten, die im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen steht.

UMWELTSCHUTZ

Der Umwelt- und Ressourcenschutz haben sowohl im Rahmen der Entwicklung als auch bei der Herstellung, dem Transport und der Entsorgung von Produkten eine hohe Bedeutung.

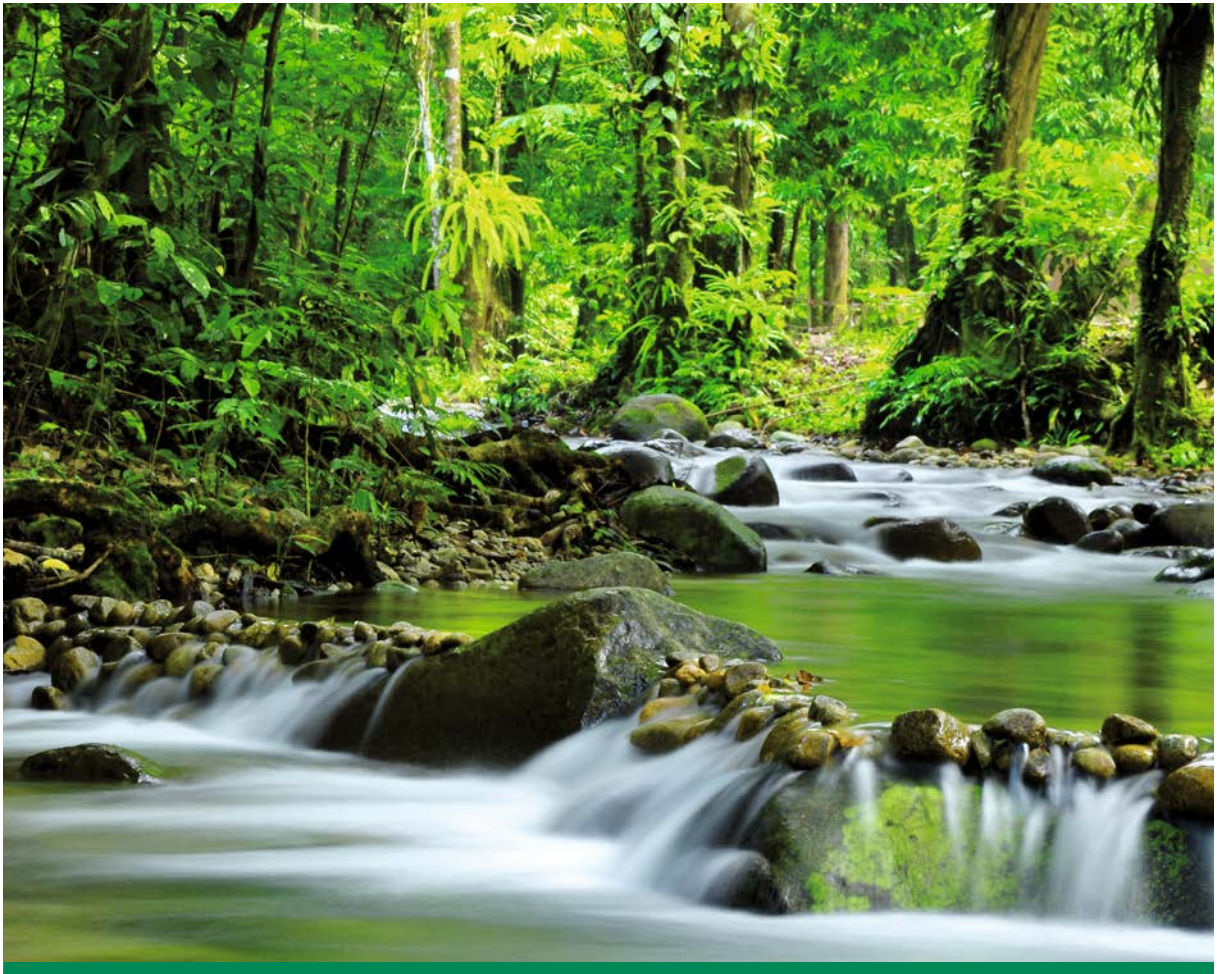
PURIMA erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -standards und -regelungen einhalten. Dies schließt die Einhaltung relevanter internationaler und nationaler Gesetze und Regelungen zur Handhabung, Lagerung und Entsorgung gefährlicher Substanzen und Abfälle mit ein.

Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen sowie der ordnungsgemäßen Behandlung von Quecksilberabfällen.

Zusätzlich sind unsere Lieferanten dazu verpflichtet, die Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Dies umfasst das Verbot der Produktion und Verwendung sowie die umweltschädliche Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe.

KONFLIKTMATERIALIEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 in der jeweils aktuellen Fassung einhalten, einschließlich des Verbots der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und



VERHALTEN IM GESCHÄFTLICHEN UMFELD.

1. VERBOT VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Anti-Korruptionsmaßnahmen wurden und werden bei PURIMA seit jeher gelebt und sind Bestandteil des allgemeinen Verhaltenskodex und interner Schulungsmaßnahmen. Im Sinne eines integren Geschäftsgebarens untersagt der Kodex die Annahme jeglicher potentiell entscheidungsbeeinflussender Zuwendungen. Kein Mitarbeitender von PURIMA darf seine dienstliche Stellung dazu benutzen, unberechtigte Vorteile einzufordern oder anzunehmen. Wir unterziehen uns in regelmäßigen Abständen verschiedenen Untersuchungen zur Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Dazu gehören u.a.: Interne Audits, Überwachung durch den Verwaltungsrat und regelmäßige Berichterstattung an diesen sowie jährliche Revision durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

PURIMA erwartet, dass seine Lieferanten Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen.

2. VERMEIDUNG VON INTERESSEN- KONFLIKTEN / EINLADUNGEN UND GESCHENKE

Im täglichen Geschäft haben wir Kontakt zu zahlreichen Menschen im Umfeld von PURIMA, primär zu Kunden, Lieferanten und Dienstleistern, aber auch zu Verwaltungen und Bildungseinrichtungen. Bei all diesen Kontakten achten wir darauf, dass unser Auftreten stets von Respekt und Fairness, Integrität und Verlässlichkeit geprägt ist. Das Anbieten und Gewähren von Geschenken, Einladungen oder anderen Arten von Zuwendungen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit können einen Interessenkonflikt hervorrufen. Sofern die Ablehnung eines Geschenkes dem Gebot der Höflichkeit widerspricht, darf es angenommen werden, um es einem firmeninternen Verwendungszweck zuzuführen. Im Zweifelsfall lehnen wir ab. Werbegeschenke an Mitarbeitende von Geschäftspartnern wählen wir so aus, dass beim Empfänger jeglicher Anschein von Inkorrektheit vermieden wird. Gegenüber Beamten und anderen Amtsträgern unterlassen wir Geschenke ganz. Sofern Verträge mit Beratern, Vermittlern oder vergleichbaren Dritten abgeschlossen werden, achten wir darauf, dass auch diese keine unberechtigten Vorteile anbieten oder gewähren. PURIMA erwartet, dass seine Lieferanten Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung – mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen – anbieten, versprechen oder gewähren.

3. FREIER WETTBEWERB

Die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs sind Grundvoraussetzung für eine auf Leistung basierende Marktwirtschaft. Sie fördern Effizienz, wirtschaftliche Entwicklung sowie Innovation. PURIMA erwartet, dass seine Lieferanten sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze beachten. Lieferanten beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

4. GELDWÄSCHE

PURIMA erwartet, dass seine Lieferanten die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

5. LIEFERANTENBEZIEHUNGEN

Wir wünschen uns von unseren Lieferanten, dass sie alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Lieferanten bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

6. AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

Wir halten uns strikt an die geltenden internationalen und nationalen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung von Exportkontroll- und Embargovorschriften. Wir verpflichten uns dazu, keinerlei rechtlich unzulässige Geschäftsaktivitäten mit sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen zu betreiben.

Unser Engagement für die Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts ist integraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Wir sind uns der Bedeutung dieser Vorschriften bewusst und nehmen unsere Verantwortung ernst, um sicherzustellen, dass unsere Geschäftspraktiken stets den höchsten rechtlichen und ethischen Standards entsprechen.

DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT.

In der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten legen wir großen Wert auf Datenschutz, Geheimhaltung, Informationssicherheit und die strikte Befolgung der Cybergesetzgebung. Diese Prinzipien sind integraler Bestandteil unserer Unternehmenswerte und essentiell für die Aufrechterhaltung des Vertrauens in unsere Geschäftsbeziehungen.

1. DATENSCHUTZ

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie den Datenschutz ernst nehmen und personenbezogene Daten entsprechend den geltenden Datenschutzgesetzen und -richtlinien, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), behandeln. Dies umfasst die Implementierung angemessener Maßnahmen zur Datenminimierung, Gewährleistung der Datensicherheit und Transparenz gegenüber den betroffenen Personen.

2. INFORMATIONSSICHERHEIT

Unsere Lieferanten müssen robuste Informationssicherheitspraktiken einhalten, um Schutz vor unbefugtem Zugriff, Cyberangriffen, Datenlecks und anderen Sicherheitsbedrohungen zu gewährleisten. Dies schließt die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung von Sicherheitssystemen, die Durchführung von Risikobewertungen und die Schulung ihrer Mitarbeiter in Sicherheitsbewusstsein ein.

3. EINHALTUNG DER CYBERGESETZGEBUNG

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle relevanten Cybergesetze und -regelungen einhalten. Dies beinhaltet die Anpassung ihrer Geschäftspraktiken an die sich ständig weiterentwickelnden rechtlichen Anforderungen im Bereich der Cyber- und Informationssicherheit.

4. KOOPERATION UND TRANSPARENZ

Eine offene Kommunikation über Risiken und Sicherheitsvorkehrungen sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Behebung von Sicherheitsproblemen sind entscheidend. Lieferanten sollten proaktiv Maßnahmen ergreifen, um ihre Sicherheitsstandards kontinuierlich zu verbessern und transparent über ihre Sicherheitspraktiken und -protokolle zu berichten.



EINHALTUNG DES PURIMA SUPPLIER CODE OF CONDUCT

In Abstimmung mit dem Lieferanten können Audits vor Ort durch PURIMA durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob diese die im PURIMA Supplier Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen einhalten. Jeder Verstoß wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Lieferanten betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung (z.B. negative Medienberichte) behält PURIMA sich vor, Auskunft über den ent-

sprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weiter steht PURIMA das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die den PURIMA Supplier Code of Conduct nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nachdem ihnen hierzu von PURIMA eine angemessene Frist gesetzt wurde, außerordentlich fristlos zu kündigen.



KONTAKT.

PURIMA GMBH & CO. KG | REHWINKEL 9 | 32457 PORTA WESTFALICA
+49 5731 30470-0 | WWW.PURIMA.DE | INFO@PURIMA.COM

PURIMA IST MITGLIED DER DENIOS UNTERNEHMENSFAMILIE.

